

Sammelvertrag – Zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- und Gebrauchtwagengarantie

Stand: August 2006

Zwischen

- Versicherungsnehmer -

und der

Allianz Versicherungs-AG

Theodor-Stern-Kai 1

60596 Frankfurt am Main

wird folgender Vertrag geschlossen:

Versicherer ist die Allianz Versicherungs-AG, vertreten durch: den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Gerhard Rupprecht und den Vorstand: Thomas Pleines, Vorsitzender; Hansjörg Cramer, Dr. Karl-Walter Gutberlet, Ulrich Schumacher, Dr. Reinhard Schwarz, Volker Steck und Dr. Walter Tesarczyk. Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht München HRB 75727.

1. Abwicklung des Vertrages

Mit der Abwicklung des Vertrages für den Versicherer ist als dienstleistende Gesellschaft die

Mondial Assistance GmbH

Riedenburger Straße 2

81677 München

Tel. Vertrag: 089 / 20 80 1 - 4135

Tel. Schaden: 089 / 20 80 1 - 4137

Fax Vertrag: 089 / 20 80 1 - 4136

Fax Schaden: 089 / 20 80 1 - 4138

(nachfolgend Mondial) beauftragt. Mondial ist bevollmächtigt, alle für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages notwendigen Willenserklärungen namens des Versicherers abzugeben sowie Zahlungen für den Versicherer entgegenzunehmen.

2. Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie, bestehend aus einer Neuwagenanschluss- und Gebrauchtwagengarantie, die der Versicherungsnehmer beim Verkauf von neuen und gebrauchten PKW bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8t dem jeweiligen Käufer gibt.

Angeboten wird die Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie als Baugruppen-Garantie unter Einbeziehung einer Materialkostenstaffel, mit 12 oder 24 Monaten Laufzeit.

Versicherer ist die Allianz Versicherungs-AG, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, vertreten durch: den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Gerhard Rupprecht und dem Vorstand: Thomas Pleines, Vorsitzender; Hansjörg Cramer, Dr. Karl-Walter Gutberlet, Ulrich Schumacher, Dr. Reinhard Schwarz, Volker Steck und Dr. Walter Tesarczyk. Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht München HRB 75727.

3. Vertragsgrundlagen

Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Garantiever sicherung“ (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen dieses Vertrages.

4. Zu versichernde Fahrzeuge

4.1 Der Versicherer erwartet im Sinne einer positiven Risikostreuung, dass der Versicherungsnehmer alle von ihm im eigenen Namen und als Vermittler für Dritte verkauften neuen und gebrauchten PKW bis zu 2,8t zulässigem Gesamtgewicht zu diesem Versicherungsvertrag anmeldet und versichert.

Falls aufgrund eines geringen Volumens von Garantieabschlüssen oder aus anderen Gründen die Schadensquote des Versicherungsnehmers überproportional ansteigt, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass der Versicherer eine einvernehmliche Lösung dieser Problematik mit dem Versicherungsnehmer erarbeitet. Sollte keine einvernehmliche Lösung zustande kommen, behält sich der Versicherer bei einer dauerhaft negativen Schadensquote das Recht zur Vertragskündigung vor.

4.2 Bis zur Bezahlung des Beitrags besteht unbeschadet der Ziffer 4.3 vorläufige Deckung für die zu diesem Versicherungsvertrag angemeldeten Fahrzeuge. Die vorläufige Deckung erlischt rückwirkend, wenn die Beitragsrechnung des Versicherers, die den Beitrag für das betroffene Fahrzeug enthält, nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt beglichen wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

4.3 Für nicht angemeldete Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz. Für nicht rechtzeitig angemeldete Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz frühestens ab der Anmeldung. Für vorher eintretende Garantiefälle ist der Versicherer leistungsfrei.

4.4 Mondial wird dem Versicherungsnehmer monatlich zusammen mit der Abrechnung eine Liste aller zu einem bestimmten Stichtag zur Versicherung angemeldeten Fahrzeuge zusenden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Liste auf Vollständigkeit zu überprüfen. Widerspricht er der Liste nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt, kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf die Übermittlung solcher Anmeldungen berufen, die mindestens sieben Tage vor dem jeweiligen Stichtag abzusenden gewesen wären.

4.5 Nicht versicherbar sind:

4.5.1 Fahrzeuge, deren Erstzulassung mehr als 10 Jahre zurückliegt;

4.5.2 Fahrzeuge, bei der Neuwagenanschlussgarantie mit einer Kilometer-Laufleistung von über 100.000 km und bei der Gebrauchtwagenangarantie mit einer Kilometer-Laufleistung von über 160.000 km;

4.5.3 Fahrzeuge, deren Verkaufspreis € 2.000.- (ohne MwSt.) unterschreitet;

4.5.4 Fahrzeuge, die nicht in der Liste der versicherbaren Kfz (Anlage 2) aufgeführt sind. Diese Liste ist Vertragsbestandteil. Sie unterliegt der Prüfung durch die Mondial Assistance Deutschland GmbH und kann jederzeit angepasst werden;

4.5.5 Fahrzeuge, die durch vom Hersteller nicht autorisierte Eingriffe insbesondere in die Technik so weit verändert worden sind, dass eine Identität mit dem ursprünglichen Serienfahrzeug nicht mehr gegeben ist;

4.5.6 Fahrzeuge, die mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden;

4.5.7 Fahrzeuge, die an Wiederverkäufer verkauft werden;

4.5.8 Fahrzeuge, die mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen-, Selbstfahrermietwagen und Taxen eingesetzt werden;

4.5.9 Fahrzeuge, die gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden.

4.6 Der mangelfreie Zustand der von der Garantie umfassten Baugruppen des Fahrzeuges muss vom Händler schriftlich bestätigt werden.

Sollte kein entsprechender Nachweis bzgl. der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- oder Serviceintervalle für die Zeit vor Garantiestart vorliegen (Serviceheft), muss generell die dem Fahrzeugalter nach Herstellervorgabe entsprechende Wartungsarbeit (Inspektion) vor Verkauf durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden. Auf Verlangen sind diese Dokumente Mondial zugänglich zu machen.

5. Prüfung der Gebrauchtfahrzeuge

5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Gebrauchtfahrzeuge vor der Übergabe an den Käufer auf technisch einwandfreien Zustand und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Hierbei festgestellte Mängel sind auf Kosten des Versicherungsnehmers fachgerecht und dauerhaft zu beheben. Das Ergebnis der Prüfung sowie die Beseitigung festgestellter Mängel wird Mondial für jedes zu versichernde Fahrzeug bestätigt (gem. Prüfliste, Anlage 4). Verfügt der Versicherungsnehmer nicht über eine eigene Werkstatt, reicht er zusammen mit der Anmeldung gemäß Ziffer 4.1 einen durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation (TÜV, DEKRA) erstellten Fahrzeugzustandsbericht ein, der nicht älter als 10 Tage sein darf.

5.2 Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, sind diese im Kaufvertrag und in der Garantievereinbarung mit dem Vermerk aufzuführen, dass diese Mängel nicht behoben wurden.

6. Folgen von Pflichtverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine der vorstehend unter Ziffer 4. und 5. genannten Pflichten, ist der Versicherer berechtigt, diesen Sammelvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7. Garantiezusage

Der Versicherungsnehmer wird gegenüber dem Käufer des versicherten Fahrzeugs eine Garantiezusage hinsichtlich Mondial nur in dem mit dem Versicherer vereinbarten Umfang (siehe Anlage 1) abgeben. Darüber hinausgehende Zusagen und Garantieleistungen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

8. Garantieunterlagen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jedem Fahrzeugkäufer ein Exemplar der ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellten Garantiepässe zu übergeben und ihn auf seine Verhaltenspflichten im Garantiefalle hinzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Garantiepässe sorgfältig zu verwahren und bei Beendigung dieses Vertrages an den Versicherer zurückzugeben. Er haftet für jeglichen Missbrauch dieser Unterlagen.

9. Schadensabwicklung

Wird die vom Versicherungsnehmer gegebene Garantie in Anspruch genommen, muss unverzüglich und vor Reparaturbeginn der Garantiefall bei Mondial angezeigt werden, um dort die Deckungszusage (Reparaturfreigabe) einzuholen. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft diese Pflicht, ist Mondial berechtigt, für den Versicherer die Leistung zu verweigern.

10. Versicherungsbeiträge

10.1 Der Beitrag für jedes zu versichernde Fahrzeug richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif (Anlage 3) des Versicherers.

10.2 Zwischen den Parteien wird der Abschluss von _____ Garantien pro Jahr vereinbart. Aus diesem Grund werden jährliche Reviewgespräche mit dem Versicherungsnehmer geführt, um gegebenenfalls einvernehmlich Änderungen im Tarif vorzunehmen.

10.3 Tarifänderungen hat der Versicherer einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzukündigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Ankündigung beim Versicherungsnehmer.

10.4 Erhöht sich durch die Tarifänderung der durchschnittliche Beitrag über alle Fahrzeuggruppen, kann der Versicherungsnehmer diesen Sammelvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung zu dem Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Tarifänderung wirksam würde. Durch die rechtzeitige Absendung der Kündigung wird die Frist gewahrt. Der Versicherungsschutz für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung versicherten Fahrzeuge bleibt durch die Kündigung unberührt.

11. Abrechnungsverfahren

Für die versicherten Fahrzeuge werden keine Einzelversicherungsscheine ausgefertigt. Mondial erstellt am Anfang des Folgemonats für alle im Vormonat gemeldeten und mit einer Garantie versehenen Fahrzeuge eine Gesamtabrechnung. Der Beitrag wird von Mondial durch Lastschrift vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogen.

12. Beitragserhöhung / Änderung des Leistungsumfanges / Sonderkündigungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt bei HONDA Vertragshändlern, deren Schadenquote 95% übersteigt, die Beiträge für neue Anmeldungen dem Schadenverlauf auch während der Vertragslaufzeit anzupassen. Die Schadenquote errechnet sich aus den zeitanteiligen Beiträgen ohne Steuern, Provisionen und Kosten im Verhältnis zu den Schadensaufwendungen.

Bei insgesamt schlechtem Schadensverlauf dieses Vertrages besteht für den Versicherer ein Sonderkündigungsrecht mit vier Wochen Frist. Andererseits ist der Versicherer -unbeschadet der Regelungen in Nr. 10- berechtigt, für neu zu versichernde Fahrzeuge:

12.1 den Beitrag zu erhöhen oder

12.2 den Leistungsumfang zu verändern, z.B. eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers einzuführen. Der Versicherer wird hierfür eine Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsbeginn einhalten. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Benachrichtigungsschreibens.

12.3 Der Versicherungsnehmer hat bei einer Veränderung des Leistungsumfanges oder bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Benachrichtigungsschreibens durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der vorgesehenen Leistungsveränderung oder Beitragserhöhung wirksam. Der Versicherungsschutz für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung versicherten Fahrzeuge bleibt unverändert.

13. Garantieprämie

Bei einer positiven Gesamtschadenquote des HONDA Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagenprogramm und des jeweiligen Versicherungsnehmers kann mit dem Versicherungsnehmer eine Prämienanpassung festgelegt werden.

14. Vertragsdauer

Dieser Sammelvertrag beginnt am _____ und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat durch jede der Parteien schriftlich gekündigt werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten.

16. Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die Änderung der Schriftformklausel der schriftlichen Form.

17. Einzugsermächtigung

Mondial wird bis auf Widerruf ermächtigt, die fälligen Beiträge von folgendem Konto des Versicherungsnehmers einzuziehen:

Versicherungsnehmer:

Konto-Nr.:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

18. E-Mail Adresse und Passwort:

Zur zukünftigen Nutzung des Mondial-Intranets für den Online-Abschluss von Garantien speichert Mondial als:

E-Mail Adresse des Versicherungsnehmers:

Passwort:

19. E-Mail Adressen für Inkasso:

Für die Zusendung der Anlage zur Beitragsrechnung (policierte Fahrzeuge, vertragliche Änderungen etc.) speichert Mondial als:

E-Mail Adresse Bestandsveränderung:

Zur künftigen Zusendung der Beitragsrechnung speichert Mondial als:

E-Mail Adresse Rechnungsstellung:

Zusendung der Beitragsrechnung per Post erwünscht (keine E-Mail Adresse für Rechnungsstellung nötig)

20. Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen, ABGK
- Anlage 2: Liste der versicherbaren Fahrzeuge zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie
- Anlage 3: Tarife zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie
- Anlage 4: Prüfliste zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie
- Anlage 5: Garantieheft zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie

....., den

....., den

.....
Stempel/Unterschrift Versicherungsnehmer

.....
Stempel/Unterschrift Mondial für den Versicherer

....., den

.....
Stempel/ Unterschrift Mondial für den Versicherer

Allgemeine Bedingungen für die Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen (ABGK 2006)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Garantie, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kraftfahrzeugen für die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen (siehe 1.1-1.15) gibt.

Definierte Baugruppen sind:

1.1. **Motor:** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle(n) sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und keine Regelwechsel fällig ist, Turbolader mit Regelung;

1.2. **Kraftstoffanlage:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen/Ventile, Vergaser, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, elektronische Teile der Einspritzanlage;

1.3. **Schalt- und Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit;

1.4. **Kupplung:** Geber- und Nehmerzylinder;

1.5. **Achsgetriebe:** Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;

1.6. **Kraftübertragungswellen:** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der Antriebschlußregelung;

1.7. **Lenkung:** Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung;

1.8. **Bremsen:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit von ABS, Bremssattel;

1.9. **Elektrische Anlage:** Drehstromgenerator mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), Motorsteuergerät (DME);

1.10. **Komfort-Elektrik:** Heckscheibenheizungselemente, Heizungsstellmotoren, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, elektrische Stellmotoren und Spulen, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperr, elektrische Fensterheber- und Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige);

1.11. **Klimaanlage:** Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer

1.12. **Kühlsystem:** Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungs-wärmetauscher, Thermostat, Lüfter elektrisch und mechanisch inkl. Viskosekupplung, (ohne Lüfterrad), Kühler für Automatikgetriebe, Thermo schalter, Ölkühler;

1.13. **Sicherheitssysteme:** Elektronische Sensoren und der pyrotechnische Treibsatz sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);

1.14. **Fahrdynamiksysteme:** Steuergeräte und Sensoren für Fahrdynamiksysteme, ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;

1.15. **Abgasanlage:** Abgaskrümmer (ausgenommen als komplette Einheit mit Vorkatalysator), Lambda-Sonde, (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambda-Sonde).

2. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der unter die Garantie fallenden versicherten Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird (= Garantiefall).

2.2 Der Versicherer leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austausch einheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austausch einheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Materialkosten nach folgender Staffel ersetzt, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

Mat. Staffel der Modellreihe Legend, ab August 2006:

bis 150.000 km	100% Erstattung
150.001 km - 160.000 km	20% Selbstbehalt
160.001 km - 170.000 km	40% Selbstbehalt
170.001 km - 200.000 km	50% Selbstbehalt

Schadenregulierungsobergrenze 200.000 km

Materialkosten Staffel:

bis 100.000 km	100% Erstattung
100.001 km - 110.000 km	10% Selbstbehalt
110.001 km - 120.000 km	20% Selbstbehalt
120.001 km - 130.000 km	30% Selbstbehalt
130.001 km - 140.000 km	40% Selbstbehalt
140.001 km - 180.000 km	50% Selbstbehalt

Schadenregulierungsobergrenze 180.000 km

2.4 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall anfallen.

2.5 Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Reparaturen und Wartungen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

2.6 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadenseintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadenseignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppe wiederherzustellen.

2.7 Der Anspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeuges, abzüglich Restwert, zur Zeit des Eintrittes des Garantiefalles begrenzt. Bei Fahrzeugen die bei ihrer Anmeldung zur Versicherung älter als sieben Jahre sind ist die Entschädigung auf 5.000.- EUR beschränkt.

3. Ausschlüsse

3.1 Keine Garantieleistung erbringt der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für einen Defekt:

3.1.1 der durch Unfall, d.h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

3.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden ist;

3.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

3.1.4 der durch Marderbiss entstanden ist;

3.1.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;

3.1.6 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

3.1.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht;

3.1.8 der dadurch entsteht, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

3.1.9 der durch die Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entsteht;

3.1.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

3.1.11 der durch Einsatz einer erkennbar Reparatur bedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

3.1.12 an von der Garantie gedeckten Bauteilen, welche von durch die Garantie nicht gedeckten Bauteile verursacht wurde (Folgeschaden).

3.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

3.2.1 Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wurde;

3.2.2 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;

3.2.3 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt / nicht wahrgenommen wurden.

3.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

4. Geltungsbereich

4.1. Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend (längstens 6 Wochen) außerhalb dieses Gebietes, so gilt der Versicherungsschutz für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein.

4.2. Wird das Fahrzeug in eines der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden EU-Länder, nach Italien, in die Schweiz oder nach Liechtenstein veräußert, berührt dies den Versicherungsschutz nicht (ausgenommen ist der Verkauf an einen Wiederverkäufer).

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Im Rahmen der Honda Quality Drive Neuwagenanschlussgarantie beginnt der Versicherungsschutz am Folgetag nach Ablauf der werkseitigen Fahrzeuggarantie durch Honda, bzw. 100.000 km Fahrzeuglaufleistung, je nachdem was zuerst eintritt. Im Rahmen der Honda Quality Drive Gebrauchtwagenanschlussgarantie beginnt der Versicherungsschutz jeweils mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer.

Im Rahmen der Honda Quality Drive Neuwagenanschlussgarantie endet der Versicherungsschutz nach der mit dem Käufer vereinbarten Laufzeit der Garantie. Im Rahmen der Honda Quality Drive Gebrauchtwagenanschlussgarantie endet der Versicherungsschutz nach 12 Monaten (siehe Anlage 3).

5.2 Der Versicherungsschutz wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt (ausgenommen ist der Verkauf an einen Wiederverkäufer).

6. Zahlung der Entschädigung

6.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde nach festgestellt, so wird die Entschädigung binnen 2 Wochen nach Vorlage der endgültigen Rechnung ausgezahlt.

6.2 Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

6.3 Der Versicherer kann für den Garantiegeber den Garantiesanspruch mit schuldbeitragender Wirkung abwickeln.

7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer hat:

7.1.1 unmittelbar vor Auslieferung die zu versichernden Fahrzeuge auf seine Kosten auf technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Hierüber hat er ein Protokoll zu erstellen und mit der Anmeldung des Fahrzeuges zu dieser Versicherung vorzulegen;

7.1.2 dem Versicherer den Schaden **vor der Reparatur** unverzüglich anzuzeigen und dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen;

7.1.3 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

7.1.4 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.1.5 in der Reparaturrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers oder Importeurs im Einzelnen aufzuführen.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor der Entschädigungspflicht frei.

8. Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Widerspruchsrecht

Der Versicherer kann den Antrag innerhalb eines Monats annehmen. Der Versicherte hat ein Widerspruchsrecht von 14 Tagen ab Erhalt von Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchsschreibens.

2. Beiträge, Zahlungsweise, Beitragsanpassung, Kosten

Die ausgewiesenen Endbeträge berücksichtigen den Beitrag, Beitragsnachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie die im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Versicherungssteuer.

Auf die Möglichkeit zur Beitragsanpassung aufgrund von Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie bei Anhebung des Versicherungsteuersatzes wurden wir hingewiesen.

Entsteht aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Mahnkosten, Lastschriftrückläufer), können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten gesondert, pauschal in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

Liste der versicherbaren Fahrzeuge zur Honda Quality Drive

Folgende Fahrzeuge/ Modelle sind beim Versicherungsschutz eingeschlossen

Die Honda Quality Drive Neuwagenanschlussgarantie kann für Neufahrzeuge der Marke HONDA bis zu einem Alter von 34 Monaten und bis zu einer Kilometerlaufleistung von max. 100.000 km bei Garantiebeginn, sowie für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Zylindern abgeschlossen werden.

Die Honda Quality Drive Gebrauchtwagenangarantie kann für Fahrzeuge der folgenden Marken bis zu einem Alter von 10 Jahren und bis zu einer Kilometerlaufleistung von max. 160.000 km bei Garantiebeginn, sowie für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Zylindern abgeschlossen werden.

Alfa Romeo	
Audi	ausgenommen: S & RS Modelle
BMW	ausgenommen: M-Modelle; 8er; Z8
Chrysler	
Citroen	
Daewoo/Chevrolet	ausgenommen: Chevrolet USA-Import
Daihatsu	
Fiat	
Ford	ausgenommen: Cosworth und RS-Modelle
GM	
Honda	
Hyundai	
Kia	
Land Rover	ausgenommen: Defender; Range Rover; Discovery
Lancia	
Lexus	
Mazda	
Mercedes	ausgenommen: AMG und G-Modelle
Mitsubishi	ausgenommen: 3000 GT und alle EVO-Modelle
Mini (Rover und BMW)	ausgenommen: Cooper Works
Nissan	ausgenommen: Skyline
Opel	
Peugeot	
Porsche	ausgenommen: alle Turbo; RS; GT-Modelle
Renault	ausgenommen: Safrane Bi-Turbo; Sport Spider
Rover	
Saab	
Seat	
Skoda	
Smart	
SsangYong	
Subaru	ausgenommen: alle WRX-Modelle
Suzuki	
Toyota	ausgenommen: Supra
Volkswagen	
Volvo	

Generell sind alle Sonderserien, Sonderfahrzeuge, Spezialtypen und Kleinserien sowie Fahrzeuge mit leistungsgesteigerten Aggregaten sowie Fahrzeuge die von Automobil-Tuningbetrieben umgebaut (insbesondere Chiptuning) oder verändert wurden (z.B. Abt, Hartge, u.a.m) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Auf Anfrage können oben ausgenommene Fahrzeuge auf Garantiefähigkeit geprüft und genehmigt werden.

Preisübersicht zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagengarantie

Garantieprodukt	Neuwagenanschlussgarantie Frühabschluss bis 13. Monat nach EZ		Neuwagenanschlussgarantie Abschluss 14. - 25. Monat nach EZ		Neuwagenanschlussgarantie Abschluss 26. - 34. Monat nach EZ		Gebrauchtwagengarantie	
	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	12 Monate
Abschlussmöglichkeit	bis 13 Monate nach Erstzulassung max. 100.000 km		14 - 25 Monate nach Erstzulassung max. 100.000 km		26 - 34 Monate nach Erstzulassung max. 100.000 km		bis 5 Jahre nach Erstzulassung max. 160.000 km	bis 10 Jahre nach Erstzulassung max. 160.000 km
Baugruppen Garantie	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen	15 Baugruppen
Materialkostenstaffel	x	x	x	x	x	x	x	x
Leistungsklassen (LK)	-----							
1 LK bis 63 KW	107,00 €	179,00 €	124,00 €	228,00 €	144,00 €	295,00 €	155,00 €	216,00 €
2 LK 64 KW bis 114 KW	165,00 €	269,00 €	196,00 €	360,00 €	245,00 €	468,00 €	216,00 €	260,00 €
3 LK 115 KW bis 140 KW	238,00 €	398,00 €	260,00 €	478,00 €	288,00 €	589,00 €	295,00 €	330,00 €
4 LK ab 141 KW	294,00 €	569,00 €	329,00 €	627,00 €	385,00 €	699,00 €	430,00 €	545,00 €

Preise verstehen sich inkl. Bearbeitungsgebühr und 16% Versicherungssteuer

Prüfliste zur Honda Quality Drive Fahrzeuggarantie

Bitte bewahren Sie dieses Formular immer bei den Garantieunterlagen in Ihren Kundenakten auf!

Hersteller:	Typ: km-Stand
Fgst.-Nr.:	Amtl. Kennz.:

Innenraum

- ! Schließfunktion Schlösser prüfen (ZV)
- ! Sicherheitsgurte auf Funktion prüfen und richtig verlegen
- ! Sitzverstellung und Sitzheizung prüfen
- ! Kombiinstrumente und deren Funktionalität prüfen
- ! Elektrische Fensterheber auf Funktion prüfen
- ! Klimaanlage auf Funktion prüfen
- ! alle elektrischen Verbraucher prüfen

Motorraum

- ! Alle Flüssigkeitsstände prüfen u. auf max. auffüllen
- ! Kühlsystem auf Dichtheit prüfen, inkl. Kühlmittelschläuche
- ! Frostschutzanteil prüfen bis ____ °C
- ! Zündgeschirr, Elektroleitungen u. Kabelstecker auf Beschädigung und Festsitz prüfen
- ! Batterie auf Festsitz prüfen und Batterietest durchführen:
Ladezustand: _____
Startkapazität: _____
- ! Keilriemen prüfen
- ! Sicherungskasten auf Vollständigkeit prüfen

Außen

- ! Luftdruck prüfen und korrigieren
- ! Beleuchtung prüfen, bei Bedarf Scheinwerfer einstellen
- ! Motorhaube, Türen u. Kofferraumklappe auf saubere Schließung prüfen und ggf. einstellen
- ! Schiebedach auf Funktion prüfen
- ! Wischerblätter und SpritzdüsenEinstellung prüfen

Probefahrt

- ! Motor-, Hinterachs-, Vorderachs- und Getriebelager prüfen
- ! Stossdämpfer prüfen
- ! Servolenkung/Niveauregulierung, Sichtkontrolle auf Dichtheit und Ölstand
- ! Getriebe auf Dichtheit prüfen
- ! Anlasser und Kupplung prüfen
- ! Fahrzeug auf außergewöhnliche Geräusche prüfen
- ! Fuß- und Feststellbremse im Bremsprüfstand auf Funktion prüfen
- ! Feststellbremse ggf. einstellen
- ! Bordliteratur auf Vollständigkeit prüfen. Serviceheft Betriebsanleitung usw., Codekarte wenn notwendig ergänzen und der Bordliteratur beifügen

Unterboden

- ! Bremsbeläge, Brems Scheiben, Bremsleitung und Bremsschläuche prüfen auf Dichtheit und Verlegung
- ! Kupplungshydraulik prüfen
- ! Kraftstoffleitung prüfen
- ! Auspuffanlage auf Dichtheit und Befestigung prüfen

Datum Unterschrift Monteur

Datum Unterschrift Endkontrolle

Folgende Mängel am Fahrzeug wurden festgestellt:

! und fachgerecht behoben ! nicht behoben, aber vom Käufer akzeptiert. Sie begründen damit keinen Garantieanspruch für diese Schäden sowie daraus resultierende Folgeschäden.

Datum Unterschrift Käufer

Datum Unterschrift Verkäufer

Schadenmeldung zur Honda Quality Drive Neuwagenanschluss- u. Gebrauchtwagen-garantie

In jedem Garantiefall **muss vor Beginn einer Reparatur** umgehend die Mondial Assistance in den Bürozeiten (außer an den in Bayern gesetzlichen Feiertagen) **Montag – Freitag 9:00 bis 18:00 Uhr** unter

Tel.: 089 / 20 80 1 - 4137

Fax: 089 / 20 80 1 - 4138 informiert werden!

Jeder Schaden wird im Garantiebüro unter einem Aktenzeichen (Schadensnummer) geführt und bearbeitet. Dieses Aktenzeichen muss auf allen Schriftstücken (Rechnung, Kostenvoranschlag, etc.) erkennbar sein, da sonst eine schnelle und ordnungsgemäße Bearbeitung des Garantiefalls nicht gewährleistet werden kann.

2. Schadenmeldeweg

Schematische Darstellung der Schadenabwicklung

Was Sie tun

Kunde kommt mit defektem Fahrzeug zu Ihnen in die Werkstatt.

1

Sie setzen sich nach der Schadensdiagnose und Kostenaufstellung mit der Mondial Assistance in Verbindung.
Telefon (089) 20801 – 4137

3

Der **Sachverständige** besichtigt das schadhafte Kraftfahrzeug vor Ort und gibt uns eine erste telefonische Schendiagnose und Kostenaufstellung.

6

Durchführung der Reparatur:
Sie schicken oder faxen die Reparaturrechnung an die Mondial.
Achtung!!
Aus der Rechnung müssen die durchgeführten Arbeiten, die Materialkosten (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) u. Lohnkosten (Richtwerte des Herstellers) sowie das Aktenzeichen ersichtlich sein. Ferner die Eigenanteile des Garantienehmers erkennbar berücksichtigt sein! Bei Reparatur in einem Drittbetrieb (differente UST-ID-Nr.), ist die Rechnung **brutto** auszustellen!

Was wir tun

Deckungsprüfung

2

Zur genauen Schadenanalyse kann von Mondial Assistance ein **Sachverständiger** beauftragt werden.

Bei Schäden **ohne** Beauftragung eines Sachverständigen:

4

Entscheidung

über Kostenübernahme oder -ablehnung.

5

Reparaturfreigabe
nach Vergabe des Aktenzeichens

oder

Ablehnung der Reparatur

7

Reparaturkosten werden im zuvor bezeichneten Umfang durch Mondial erstattet.

3. Rechnungsstellung im Schadensfall (siehe auch Anmerkung unter Punkt 6)

- Ist der **reparierende Betrieb** auch der **Betrieb, der das Fahrzeug verkauft** hat, **muss** die **Rechnung** für den Garantieschaden **NETTO** auf den Garantiegeber (=Verkaufsbetrieb) ausgestellt werden.
- Falls der **Reparaturbetrieb nicht der garantienebende Händler ist (Ust.-ID-Nr.: unterschiedlich)**, **muss** die **Rechnung** für den Garantieschaden **BRUTTO** ausgestellt werden.
- Reparaturrechnungen sind **grundsätzlich** auf den garantienebenden Betrieb auszustellen.
- In **Ausnahmefällen, z.B. Schäden im Ausland** wird die **Rechnung** mit der entsprechenden MwSt. (oder VAT) **auf den Namen des Versicherungsnehmers** ausgestellt. Die **Regulierung erfolgt** an den Reparaturbetrieb oder **bei Vorkasse an den Versicherungsnehmer**. (siehe auch Garantieheft)